

## Entscheidungsanmerkung

### Zulässigkeit des Einsatzes von Wahlcomputern

**1. Der Grundsatz der Öffentlichkeit der Wahl aus Art. 38 in Verbindung mit Art. 20 Abs. 1 und Abs. 2 GG gebietet, dass alle wesentlichen Schritte der Wahl öffentlicher Überprüfbarkeit unterliegen, soweit nicht andere verfassungsrechtliche Belange eine Ausnahme rechtfertigen.**

**2. Beim Einsatz elektronischer Wahlgeräte müssen die wesentlichen Schritte der Wahlhandlung und der Ergebnisermittlung vom Bürger zuverlässig und ohne besondere Sachkenntnis überprüft werden können.**

(Amtliche Leitsätze)

GG Art. 20 Abs. 1 und 2, Art. 38 Abs. 1 S. 1; BVerfGG § 13 Nr. 3, § 48; BWahlG § 1 Abs. 1 S. 2, § 31, § 35 Abs. 1 und 2, § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 6

*BVerfG, Urt. v. 3.3.2009 – 2 BvC 3/07, 2 BvC 4/07*

### I. Einleitung

Als im Jahr 2005 die Wahl zum 16. Deutschen Bundestag durchgeführt wurde, gaben erstmalig etwa zwei Millionen Stimmberechtigte in Brandenburg, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Sachsen-Anhalt ihre Stimme über rechnergesteuerte Wahlgeräte ab. Die Wahlcomputer des niederländischen Unternehmens Nedap wurden hierbei von einem Mikroprozessor und einem eigens entwickelten Softwareprogramm gesteuert. Nach Vorlage der amtlichen Wahlunterlagen gaben die Stimmberechtigten ihre Stimme über ein am Wahlgerät befindliches Tastenfeld ab, das dem Stimmzettel in Papierform nachgebildet war.

Die abgegebenen Stimmen wurden ausschließlich im Speichermodul des Wahlcomputers abgelegt und am Ende des Wahltages durch das Gerät selbst ausgezählt. Einen externen Beleg über die Stimmabgabe oder deren Speicherung durch das Wahlgerät erhielten die Wählerinnen und Wähler nicht. Lediglich das Gesamtergebnis der Auszählung konnte durch einen integrierten Drucker ausgedruckt werden. Das Speichermodul des Wahlcomputers, das neben den Daten der Stimmzettel auch die Zuordnung der Wahlvorschläge zu den einzelnen Tasten sowie Daten zu Wahllokal und Datum gespeichert hatte, konnte als kassettenförmige Speichereinheit aus dem Gerät entfernt werden, um die Daten zu sichern. Es wird daher auch als elektronische Urne<sup>1</sup> oder Blackbox der Demokratie<sup>2</sup> bezeichnet.

Die gegen die Bundestagswahl 2005 eingelegten Wahlprüfungsbeschwerden wendeten sich gegen diese Form der Stimmabgabe, die verfassungsrechtlichen Wahlgrundsätzen, insbesondere dem ungeschriebenen Grundsatz der Öffentlichkeit der Wahl gem. Art. 38 i.V.m. 20 Abs. 1, 2 GG nicht genügen sollte.

Anhand der vom BVerfG nun getroffenen Richtungsentscheidung<sup>3</sup> wird im Folgenden erörtert, wo die verfassungsrechtlichen Probleme einer computergestützten Stimmabgabe liegen und wie eine neue Generation von Wahlcomputern aussehen könnte, die den Wahlrechtsgrundsätzen des Grundgesetzes und den Vorgaben des BVerfG entsprechen.

### II. Zulässigkeit rechnergesteuerter Wahlgeräte im Einzelnen

#### 1. Überblick über die Entscheidung des BVerfG

Das BVerfG stellt im Rahmen des Wahlprüfungsverfahrens die Verfassungswidrigkeit der Bundeswahlgeräteverordnung fest. Zwar sei die in § 35 BWG statuierte Ermächtigungsgrundlage der Bundeswahlgeräteverordnung verfassungsgemäß, da sie insbesondere den Anforderungen des Art. 80 Abs. 1 S. 2 GG genüge, jedoch sei die Bundeswahlgeräteverordnung, die den Einsatz der Wahlcomputer der Firma Nedap gestattet, nicht mit dem Grundsatz der Öffentlichkeit der Wahl gem. Art. 38 i.V.m. 20 Abs. 1, 2 GG vereinbar. Die Verwendung rechnergesteuerter Wahlgeräte könne weder eine wirksame Kontrolle der wesentlichen Schritte der Wahlhandlung noch eine zuverlässige Nachprüfung des Wahlergebnisses ohne besondere Sachkenntnis gewährleisten. Zwar seien verfassungsrechtliche Prinzipien denkbar, die eine Ausnahme bzw. Einschränkung des Öffentlichkeitsgrundsatzes rechtfertigen, jedoch bildeten das Interesse an einer raschen Klärung der Zusammensetzung des Deutschen Bundestages und eine Kostenreduzierung keine anzuerkennenden gegenläufigen Verfassungsbelange.

#### 2. Rechtsgrundlage für den Einsatz von Wahlcomputern

Die rechtliche Grundlage für den Einsatz rechnergesteuerter Wahlgeräte findet sich in § 35 BWG. Gem. § 35 Abs. 3 BWG wird das Bundesministerium des Innern ermächtigt, durch Rechtsverordnung den Einsatz von Wahlcomputern zu gestatten. Auf dieser Grundlage erließ das Bundesministerium des Innern eine Bundeswahlgeräteverordnung, die den Einsatz der Wahlcomputer der Firma Nedap in oben beschriebener Form gem. § 35 Abs. 2 BWG i.V.m. § 4 BWahlGV genehmigte.

Die Verordnungsermächtigung des § 35 BWG begegnet keinen durchgreifenden verfassungsrechtlichen Bedenken<sup>4</sup>, da Inhalt, Zweck und Ausmaß der erteilten Ermächtigung insbesondere in § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 bis 6 BWG hinreichend bestimmt geregelt sind, so dass die verfassungsrechtlichen Vorgaben des Art. 80 Abs. 1 S. 2 GG an die Ermächtigungsgrundlage eingehalten sind.

Jedoch muss die Bundeswahlgeräteverordnung, die die verwendeten rechnergesteuerten Wahlgeräte genau bezeichnet und beschreibt, ebenfalls den verfassungsrechtlichen Grundsätzen der Wahl genügen. Somit ist stets zu prüfen, ob die Wahlgeräte, die durch die Verordnung zum Einsatz kommen sollen, die Einhaltung der Wahlrechtsgrundsätze sicherstellen, also eine allgemeine, unmittelbare, freie, glei-

<sup>1</sup> Schönau, Elektronische Demokratie, 2007, S. 53.

<sup>2</sup> Schreiber, Bundeswahlgesetz, Kommentar, 8. Aufl. 2009, § 35 Rn. 9.

<sup>3</sup> BVerfG NJW 2009, 2195 = NVwZ 2009, 708 ff.

<sup>4</sup> BVerfG NVwZ 2009, 708 (713).

che und geheime Wahl und die Öffentlichkeit dieser Wahl gewährleisten.

### 3. Einhaltung der Wahlgrundsätze

Nach Art. 38 Abs. 1 S. 1 GG werden die Abgeordneten des Deutschen Bundestages in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Ergänzt werden diese fünf Wahlrechtsgrundsätze in objektiv-rechtlicher Hinsicht<sup>5</sup> durch das Gebot der Öffentlichkeit der Wahl, das aus dem Demokratie-, Republik- und Rechtsstaatsprinzip des Art. 20 Abs. 1, 2 i.V.m. Art. 38 GG hergeleitet wird<sup>6</sup> und für die Wahlhandlung in § 31 BWG eine einfachgesetzliche Ausprägung gefunden hat.

#### a) Allgemeinheit der Wahl

Die Allgemeinheit der Wahl bedeutet Gleichheit aller Bürger bezüglich der Fähigkeit zu wählen und damit stimmberechtigt zu sein sowie gewählt zu werden<sup>7</sup>. Dieser Grundsatz wird durch den Einsatz rechnergesteuerter Wahlgeräte nicht beeinträchtigt.

#### b) Unmittelbarkeit der Wahl

Ebenso ist auch der Unmittelbarkeitsgrundsatz nicht verletzt, der sich auf das Wahlverfahren bezieht und jedes Verfahren ausschließt, bei dem sich zwischen Wähler und Wahlbewerber eine weitere Instanz wie beispielsweise eine Versammlung gewählter Wahlmänner<sup>8</sup> einschleibt und somit den direkten Einfluss der Stimmabgabe auf Erfolg und Misserfolg der Wahlbewerber verfälschen kann<sup>9</sup>. Das BVerfG nimmt zu diesem Punkt keine Stellung, da der Speicherungsprozess nicht als weitere Willensentscheidung angesehen werden kann<sup>10</sup>, sondern lediglich die Frage betrifft, ob die vom Wähler abgegebene Willensentscheidung den korrekten Niederschlag im Wahlergebnis gefunden hat. Folglich betrifft die Speicherung nicht die Frage der Unmittelbarkeit, sondern die des Öffentlichkeitsgrundsatzes, da das Computerprogramm die Eingabe des Wählers durch die Speicherung letztlich sofort auszählt. Ob diese Auszählung korrekt erfolgt, ist jedoch ebenso wie bei einer Auszählung per Hand durch Wahlhelfer keine Frage der Unmittelbarkeit, sondern gerade der Transparenz.

#### c) Freiheit der Wahl

Weiterhin behält jeder Bürger im Rahmen der Freiheit der Wahl weiterhin sein Recht, dass die Stimmabgabe frei von Zwang und wirtschaftlichem Druck bleibt<sup>11</sup>.

#### d) Gleichheit der Wahl

Problematisch wird jedoch bereits die Einhaltung des Grundsatzes der Gleichheit der Wahl. Im Rahmen des aktiven Wahlrechts bedeutet Gleichheit, dass jede Wählerstimme im Wahlgesehehen rechtlich und faktisch das gleiche Gewicht besitzen muss, also den gleichen Zählwert haben muss<sup>12</sup>. Insofern müsste der Wähler aber darauf vertrauen, dass seine Stimme einmal vom Computer gezählt und abgespeichert wurde und in einem zweiten Schritt auch die Stimmen der anderen Wähler nur einmal gezählt wurden. Das BVerfG legt in seiner Entscheidung dar, dass ein Vergleich der Anzahl der Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis sowie der Zahl der eingenommenen Wahlscheine mit der am Wahlcomputer angezeigten Gesamtstimmzahl kein Beweis für die Richtigkeit der Stimmverteilung ist. Dessen ungeachtet kann bei einem solchen Abgleich, der auch bei der Bundestagswahl 2005 von der Wahlvorstehern durchgeführt wurde, aber sichergestellt werden, dass jede abgegebene Stimme auch nur einmal gezählt wurde<sup>13</sup>. Somit ist das Gebot der gleichen Wahl gewahrt<sup>14</sup>.

#### e) Geheime Wahl

Ferner muss der Computereinsatz auch die Geheimhaltung der Wahl sicherstellen, die den einzelnen Wähler davor schützen soll, dass ein Dritter gegen seinen Willen von seinem Stimmverhalten Kenntnis erlangt<sup>15</sup>. Wenngleich das BVerfG klargestellt hat, dass zwischen den einzelnen Wahlgrundsätzen des Art. 38 Abs. 1 GG grundsätzlich kein Rangverhältnis besteht<sup>16</sup>, so stellt der Grundsatz der geheimen Wahl doch den wichtigsten institutionellen Schutz der Wahlfreiheit<sup>17</sup> dar, da gerade hierdurch zu einem hohen Grade die Unabhängigkeit der Wahlentscheidung gesichert wird<sup>18</sup>. Eine einfachgesetzliche Ausprägung für die Stimmabgabe mit Wahlgeräten findet sich in § 35 Abs. 4 BWG, der auf § 33 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 BWG verweist.

Die elektronische Speicherung der Stimmabgabe birgt stets die Gefahr in sich, dass nachvollzogen werden kann,

<sup>5</sup> Sachs, JuS 2009, 746 (748).

<sup>6</sup> Schreiber, Bundeswahlgesetz, Kommentar, 8. Aufl. 2009, § 31 Rn. 2.

<sup>7</sup> Pieroth, in: Jarass/Pieroth, Grundgesetz, Kommentar, 10. Aufl. 2009, Art. 38 Rn. 5.

<sup>8</sup> Achterberg/Schulte, in: von Mangoldt/Klein/Starck (Hrsg.), Grundgesetz, Kommentar, 5. Aufl. 2005, Art. 38 Rn. 124.

<sup>9</sup> BVerfGE 95, 335 (350).

<sup>10</sup> A.A.: Schiedermaier, JZ 2007, 162 (166).

<sup>11</sup> BVerfGE 44, 125 (139).

<sup>12</sup> Badura, in: Dolzer/Vogel/Graßhof (Hrsg.), Bonner Kommentar zum Grundgesetz, 131. Aktualisierung 2007, Anh. zu Art. 38 Rn. 12.

<sup>13</sup> BVerfG NVwZ 2009, 708 (714).

<sup>14</sup> Schreiber, Bundeswahlgesetz, Kommentar, 8. Aufl. 2009, § 35 Rn. 4.

<sup>15</sup> Klein, in: Maunz/Dürig (Hrsg.), Grundgesetz, Kommentar, 49. Aktualisierung, 2007, Art. 38 Rn. 110.

<sup>16</sup> BVerfGE 99, 1 (13).

<sup>17</sup> BVerfGE 99, 1 (13).

<sup>18</sup> Klein, in: Maunz/Dürig (Hrsg.), Grundgesetz, Kommentar, 49. Aktualisierung, 2007, Art. 38 Rn. 110.

welcher Wähler diese Stimme abgegeben hat, indem die Wähler durchnummeriert und mit der entsprechenden Stimmabgabe abgeglichen oder Funksignale der Wahlcomputer bei der Stimmabgabe abgefangen werden. Obwohl das BVerfG in seiner Entscheidung insoweit keine Einwände erhoben hat, wird in dieser Möglichkeit des Abgleichens ein Verstoß gegen den Grundsatz der geheimen Wahl gesehen<sup>19</sup>. Die eingesetzten Wahlcomputer müssen also, um eine geheime Wahl zu gewährleisten, die Stimmen anonym speichern, indem die Speicherplatzzuordnung für die abgegebene Stimme selbstständig und zufällig erfolgt<sup>20</sup>.

#### f) Öffentlichkeit der Wahl

Letztlich jedoch hat das BVerfG die Bundeswahlgeräteverordnung, die den Einsatz von Wahlcomputern dieser Bauart erlaubt, für unvereinbar mit dem Grundsatz der Öffentlichkeit des Art. 38 i.V.m. Art. 20 Abs. 1, 2 GG erklärt.

Dieser erfordert die öffentliche Überprüfbarkeit des gesamten Wahlverfahrens, ausgehend vom Wahlvorschlagsverfahren, über die Wahlhandlung bis hin zur Ermittlung des Wahlergebnisses<sup>21</sup>. Die einzig zugelassene Ausnahme bildet hierbei der Akt der Stimmabgabe des Wahlberechtigten selbst, die dem Wahlgeheimnis unterliegt<sup>22</sup>.

Der Öffentlichkeitsgrundsatz, der auch als Grunderfordernis eines parlamentarisch-demokratischen Verfassungslebens angesehen wird<sup>23</sup>, sichert dabei die Ordnungsgemäßheit der Wahlvorgänge durch deren Überprüfbarkeit. Nur so kann begründetes Vertrauen der Bürger in den korrekten Ablauf der Wahl entstehen<sup>24</sup>, welches in der parlamentarischen Demokratie, in der die Herrschaft des Volkes nicht dauernd unmittelbar ausgeübt wird, als Grundvoraussetzung für eine demokratische politische Willensbildung anzusehen ist<sup>25</sup>. Die Wahl als grundlegender Legitimationsakt verlangt nämlich nach Kontrollierbarkeit des Wahlvorgangs, damit Manipulation ausgeschlossen oder korrigiert und unberechtigter Verdacht widerlegt werden kann<sup>26</sup>.

In dem Erfordernis der Nachvollziehbarkeit der essentiellen Schritte der Wahl liegt das entscheidende Problem des Wahlcomputereinsatzes. Zwar ist auch weiterhin ein freier Zugang zum Wahllokal zur Abstimmungsbeobachtung gewährleistet<sup>27</sup>, jedoch kann gerade die Ergebnisermittlung durch die Auszählung nicht nachvollzogen werden. Aber auch diese muss der Kontrolle des Einzelnen zugänglich

sein<sup>28</sup>. Der Wahlcomputer zeigt lediglich ein Endergebnis an, dem seine eigene Stimmenspeicherung zu Grunde liegt. Es kann weder kontrolliert werden, ob die Stimmen richtig abgespeichert worden sind, noch, ob der Wahlcomputer korrekt und fehlerfrei ausgezählt hat.

Das BVerfG stellt klar, dass eine solche Kontrolle nicht nur im Hinblick auf den Öffentlichkeitsgrundsatz notwendig ist, sondern gerade auch im Hinblick auf die Manipulierbarkeit von Computerprogrammen und Fehleranfälligkeit elektronischer Wahlgeräte<sup>29</sup>. Wird die Stimmabgabe nur auf einem Speichermodul abgelegt, so kann der Wähler selbst nicht nachvollziehen, ob seine abgegebene Stimme wie beim Einwurf in die Wahlurne unverfälschte Grundlage für die Auszählung geworden ist.

Ferner kann auch eine spätere Nachzählung nicht erfolgen, da nur die gespeicherten Stimmen erneut gezählt werden können, was jedoch nicht über die Frage hinweghilft, ob die Stimme vom Computer richtig erfasst wurde. Es genügt deshalb nicht, wenn der Wähler ausschließlich über eine elektronische Anzeige am Wahlcomputer darüber unterrichtet wird, dass seine Stimmabgabe registriert worden ist, da er somit darauf verwiesen ist, ohne die Möglichkeit eigener Kontrolle auf die Funktionsfähigkeit des Systems zu vertrauen<sup>30</sup>.

Demzufolge muss eine neue Generation von Wahlgeräten die Möglichkeit einer Aus- bzw. Nachzählung gewährleisten, die gerade nicht mehr allein vom Wahlgerät selbst durchgeführt werden kann. Nur eine anderweitige Auszählungsmöglichkeit kann eine zuverlässige Richtigkeitskontrolle sicherstellen.

Einschränkungen des Grundsatzes der Öffentlichkeit durch den Gesetzgeber sind in begrenztem Umfang zwar zulässig, wenn andere verfassungsrechtliche Belange eine solche Ausnahme rechtfertigen. Dies wird insbesondere dann angenommen, wenn den geschriebenen Wahlgrundsätzen des Art. 38 Abs. 1 S. 1 GG Geltung verschafft werden soll. So werden beispielsweise die Beeinträchtigungen des Grundsatzes der freien und geheimen Wahl im Rahmen der Briefwahl ausnahmsweise zugelassen, um eine möglichst hohe Wahlbeteiligung zu ermöglichen und damit dem Grundsatz der Allgemeinheit der Wahl Rechnung zu tragen<sup>31</sup>.

Der Einsatz rechnergesteuerter Wahlgeräte lässt indessen keinen solchen verfassungsrechtlichen Belang erkennen. Der Einsatz dieser Geräte dient in erster Linie der Beschleunigung der Stimmenauszählung sowie der Einsparung von Wahlhelfern und somit der Kostenreduzierung. Rein finanzielle Rationalisierungsvorteile stellen für sich jedoch keinen Wert von Verfassungsrang dar. Eine schnellere Bekanntgabe des Wahlergebnisses und der damit verbundenen Klärung der Zusammensetzung des Deutschen Bundestages ist im Hinblick auf Art. 39 Abs. 2 GG zwar wünschenswert und als verfassungsrechtlicher Belang anzuerkennen, jedoch wird auch bei der momentan üblichen Auszählung per Hand durch Wahlhelfer binnen angemessener Frist ein Ergebnis vorge-

<sup>19</sup> Schiedermaier, JZ 2007, 162 (167).

<sup>20</sup> Will, CR 2008, 540 (541).

<sup>21</sup> BVerfG NVwZ 2008, 991 (992).

<sup>22</sup> Trute, in: von Münch/Kunig (Hrsg.), Grundgesetz, Kommentar, Bd. 2, 5. Aufl. 2001, Art. 38 Rn. 66.

<sup>23</sup> Schreiber, Bundeswahlgesetz, Kommentar, 8. Aufl. 2009, § 31 Rn. 2.

<sup>24</sup> Schreiber, Bundeswahlgesetz, Kommentar, 8. Aufl. 2009, § 10 Rn. 1.

<sup>25</sup> BVerfG NVwZ 2009, 708 (709).

<sup>26</sup> BVerfG NVwZ 2009, 708 (709 f.).

<sup>27</sup> Schreiber, Bundeswahlgesetz, Kommentar, 8. Aufl. 2009, § 31 Rn. 3.

<sup>28</sup> Sachs, JuS 2009, 746 (747).

<sup>29</sup> BVerfG NVwZ 2009, 708 (710 f.).

<sup>30</sup> BVerfG NVwZ 2009, 708 (711).

<sup>31</sup> BVerfGE 21, 200 (205); 59, 119 (125).

legt, so dass eine so weit reichende Einschränkung des Grundsatzes der Öffentlichkeit nicht gerechtfertigt ist. Denn Art. 39 Abs. 2 GG verlangt nicht, dass das Wahlergebnis binnen Minuten nach Schließung der Wahllokale vorliegt<sup>32</sup>. Die letzten Bundestagswahlen haben zudem gezeigt, dass ein erstes aussagekräftiges Endergebnis binnen weniger Stunden vorliegen kann. So wurde bei der Bundestagswahl am 18.11.2005 ein erstes vorläufiges amtliches Endergebnis bereits am 19.11.2005 um 1.35 Uhr durch den Bundeswahlleiter verkündet<sup>33</sup>, bei den vergangenen Bundestagswahlen am 27.11.2009 um 3.35 Uhr<sup>34</sup>.

### III. Ausblick

Das Urteil des BVerfGs stellt keine grundsätzliche Absage an die Verwendung von Wahlcomputern dar. Deren Einsatz ist in § 35 BWG ausdrücklich vorgesehen und verfassungsrechtlich unbedenklich<sup>35</sup>, sofern die aufgezeigten Rechtsverstöße gegen die Wahlgrundsätze vermieden werden, die Bürger also die wesentlichen Schritte der Wahlhandlung und der Ergebnisermittlung zuverlässig und ohne besondere Sachkenntnis überprüfen können. Das BVerfG hat jedoch keine Aussagen darüber getroffen, wie genau die Wahlcomputer zukünftig funktionieren müssen.

Bei der Frage, wie zukünftige Wahlgeräte aussehen und funktionieren sollen, ist nochmals auf den verfolgten Zweck abzustellen. Der Einsatz computergestützter Wahlgeräte dient in erster Linie der schnelleren Ermittlung des Wahlergebnisses, daneben der Vermeidung von Auszählungsfehlern von Hand und letztlich der Kostenreduzierung durch die Einsparung von mehreren hunderttausend Wahlhelfern<sup>36</sup>.

Ein Umbau der von der Firma Nedap eingesetzten Wahlcomputer gestaltet sich hierbei schwierig, da der Zählvorgang auf einem elektronischen Speicher unabhängig vom eingesetzten Computer letztlich nur von Computerexperten nachvollzogen werden kann.

Die letztlich verbleibende Möglichkeit liegt momentan im Einsatz sog. „Wahlscanner“, die einzig mit den Grundsätzen der Wahl in Einklang gebracht werden können.

<sup>32</sup> BVerfG NVwZ 2009, 708 (712).

<sup>33</sup> Vgl. Pressemitteilung des Bundeswahlleiters vom 19.11.2005, [http://www.bundeswahlleiter.de/de/bundestagswahlen/BTW\\_BUND\\_05/presse/pd360211.html](http://www.bundeswahlleiter.de/de/bundestagswahlen/BTW_BUND_05/presse/pd360211.html) (Stand: 11.11.2009).

<sup>34</sup> Vgl. Pressemitteilung des Bundeswahlleiters vom 28.11.2009, [http://www.bundeswahlleiter.de/de/bundestagswahlen/BTW\\_BUND\\_09/presse/72\\_Vorlaeufiges\\_amtliches\\_Ergebnis\\_der\\_Bundestagswahl\\_2009.html](http://www.bundeswahlleiter.de/de/bundestagswahlen/BTW_BUND_09/presse/72_Vorlaeufiges_amtliches_Ergebnis_der_Bundestagswahl_2009.html) (Stand: 11.11.2009).

<sup>35</sup> Kretschmer, in: Schmidt/Bleibtreu/Hofmann/Hopfauf (Hrsg.), Grundgesetz, Kommentar, 11. Aufl. 2008, Art. 38 Rn. 32.

<sup>36</sup> Bei der Bundestagswahl 2009 wurden nach Angaben des Bundeswahlleiters rund 630.000 Wahlhelfer eingesetzt, vgl. Pressemitteilung vom 14.11.2009, [http://www.bundeswahlleiter.de/de/bundestagswahlen/BTW\\_BUND\\_09/presse/61\\_Wahlhelfer.html](http://www.bundeswahlleiter.de/de/bundestagswahlen/BTW_BUND_09/presse/61_Wahlhelfer.html) (Stand: 11.11.2009).

Die Bürger wählen dabei wie gewohnt durch ein Kreuz auf dem Stimmzettel. Der übliche Einwurf des Stimmzettels in die Urne wird jedoch durch den mechanischen Einzug ersetzt. Während dieses Einzugs wird die Wahlentscheidung des Stimmberechtigten erkannt und zufällig abgespeichert. Der entscheidende Unterschied dieser Alternative besteht darin, dass der Originalstimmzettel Grundlage der Auszählung wird, nicht der Tastendruck auf einem Bildschirm. Daneben ist zu beachten, dass auch kein Stimmzettelausdruck in Papierform durch das Wahlgerät erfolgt, sondern der Wähler selbst seinen Stimmzettel ausfüllt. Somit ist auch der vereinzelt geäußerten Gefahr<sup>37</sup> begegnet, dass der Wahlcomputer zwar einen Stimmzettel ausdrückt, der der Stimmgabe des Wählers entspricht, aber dennoch eine falsche Stimmenspeicherung vornimmt. Ebenso wie der oben dargestellte Wahlcomputer kann ein computergestützter Scanner unmittelbar nach Schluss der Wahllokale das Ergebnis feststellen, das dann dem Bundeswahlleiter übermittelt werden kann. Im Gegensatz zu den Wahlcomputern ist die Ergebnisermittlung der Öffentlichkeit jedoch nicht vollständig entzogen und rein auf eine elektronische Speicherung verlagert, da alle Stimmen wie bisher auf den Originalstimmzetteln der Wähler vorhanden sind.

Damit ist den oben dargestellten Bedenken des BVerfGs begegnet. Jeder Wähler weiß genau, ob seine Stimme richtig angenommen wurde, da er den Stimmzettel vor sich hat. Ob der Scanner die Stimme dann unverfälscht erfasst hat, kann auch in diesem Verfahren weder der Wähler noch der Wahlvorstand mit letzter Sicherheit überprüfen, jedoch stehen die Stimmzettel für eine Nachzählung gleichermaßen zur Verfügung wie für eine gewöhnliche obligatorische Auszählung. Das Ergebnis der Wahl kann somit durch eine Nachzählung verifiziert werden, deren Gegenstand die Originalstimmzettel sind und nicht nur die elektronisch gespeicherten Stimmen, hinsichtlich derer weder Wähler noch Wahlvorstand überprüfen können, ob sie unverfälscht erfasst worden sind.

Die rechtlichen und tatsächlichen Möglichkeiten der Ergebnisermittlung sind damit vielfältiger Natur. Das Ergebnis kann letztlich so als Endergebnis angenommen werden, wie es vom Scanner ausgezählt ist, es kann aber auch zusätzlich per Hand ausgezählt werden.

In jedem Fall sind aber die intendierten Vorteile gewahrt. Denn ein – zumindest vorläufiges – Ergebnis kann binnen kürzester Zeit durch das Ergebnis der Scanner bekannt gegeben werden. Eine kostenintensive Aus- bzw. Nachzählung mit vielen Wahlhelfern am Wahlabend kann auf die darauf folgende Woche verschoben werden. Diese Auszählung erfordert dann aber nicht eine derart hohe Zahl an Wahlhelfern, da die Auszählung mehrerer Wahlurnen von den gleichen Helfern durchgeführt werden kann. Dies wiederum hätte die erwünschte Kosteneinsparung zur Folge.

### IV. Fazit

Die langfristige Umstellung der Wahlen auf Wahlcomputer stellt eine gute Möglichkeit dar, eine schnelle Ergebnisermittlung

<sup>37</sup> Will, NVwZ 2009, 700 (701).

lung zu ermöglichen, die frei von menschlichen Auszählungsfehlern ist.

So lange jedoch ein Computerprogramm vor Verfälschungen oder Manipulationen nicht absolut geschützt werden kann und nicht mit Gewissheit von der Richtigkeit der Stimmenauszählung und Speicherung ausgegangen werden kann, müssen weiterhin die Nachteile einer Auszählung per Hand hingenommen werden. Vor dem Hintergrund der Funktionsweise der verwendeten Wahlcomputer stellt die Entscheidung des BVerfGs jedenfalls eine absolute Notwendigkeit dar. Die Bedeutung der Wahl als grundlegender Legitimationsakt in einer repräsentativen Demokratie gebietet einen restriktiven Umgang mit modernen Stimmauszählungsmethoden.

*Ass. iur. Nicolas Mähner, München*